

Verbandsgemeinde Prüm



17. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windenergie

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB

Januar 2025

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Prüm erarbeitet von:



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP
Geschäftsführung **Sandra Folz Christoph Heckel** | HRB 41337 | AG Wittlich
Posthof am Kornmarkt | Fleischstrasse 57 | D-54290 Trier
Fon +49 651 / 145 46-0 | mail@bghplan.com

Bearbeiter:

Reinhold Hierlmeier

Inhalt	Seite
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch	3
1 Ziele und Inhalte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	3
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB	6
3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)	7
3.3 Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB	7
3.4 Zustimmung der Ortsgemeinden	8
3.5 Ergebnis des FNP-Verfahrens	8
4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8
5 Verfahrensablauf	9

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

1 Ziele und Inhalte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Ziele der 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Windenergie sind:

- die bestehende Windenergieplanung (Sonder-/Vorranggebiete der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung Windkraft und Ausschlusswirkung für Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete) auf eine Positivplanung umzustellen
- für die bestehenden Windenergiegebiete eine Rotor-Out-Regelung einzuführen (der Rotor darf auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiet überstreichen)
- die Vorranggebiete aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie - 2004 an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. (reduzierter Siedlungsabstand von 900 m bzw. im Fall des Repowering von 720 m) anzupassen (= vergrößern)
- ein zusätzliches Sondergebiet für Windenergie auf der Gemarkung Großlangenfeld auszuweisen.

Mit Erreichen dieser Ziele können in den bestehenden Windenergiegebieten deutlich mehr Anlagen errichtet werden als nach dem bisherigen Planstand, weil eine effizientere Ausnutzung dieser Gebiete ermöglicht wird. Außerdem können im neuen Sondergebiet zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden, so dass insgesamt deutlich mehr anrechenbare Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen als ohne die Planänderung.

Im Einzelnen:

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Prüm aus dem Jahr 2021 sind Sondergebiete für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt 876 ha ausgewiesen. Das entspricht 1,9 % der VG-Fläche. Für diese Windenergiegebiete ist

festgelegt, dass der Rotor vollständig innerhalb des jeweiligen Windenergiegebietes liegen muss („Rotor-In-Regelung“).

Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ („Windenergieflächenbedarfsgesetz“, WindBG = Artikel 1 des WaLG) werden Flächenquoten für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Demnach muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen.

Im FNP ausgewiesene Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (im Folgenden als Windenergiegebiete bezeichnet) werden flächenmäßig nur voll angerechnet, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf („Rotor-Out-Regelung“). Ist das nicht der Fall, so werden nach § 4 (3) WindBG von den Grenzen des Windenergiegebietes der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius abgezogen, mithin wird die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete verkleinert.

Da in der geltenden FNP-Teilfortschreibung der VG Prüm der Rotor die Windenergiegebietsgrenze nicht überragen darf, können hier die ausgewiesenen 876 ha gem. § 4 (3) WindBG nicht vollumfänglich angerechnet werden, sondern es muss jeweils der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage (75 m) abgezogen werden. Die anrechenbaren Windenergiegebietsflächen gem. § 4 (3) WindBG nehmen dadurch beträchtlich ab. Der auf das Land Rheinland-Pfalz bezogene Flächenbeitragswert von 1,4 % (zum Stichtag 31.12.2027) wird deshalb auf dem Gebiet der VG nicht erreicht.

Es ist allerdings festzustellen, dass nicht die Verbandsgemeinde für das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte zuständig ist, sondern grundsätzlich das Land (§ 3 Abs. 2 S. 1 WindBG), welches wiederum Teilflächenziele für die jeweilig Planungsregion festgelegt hat. Erst nach amtlicher Feststellung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wird die Privilegierung außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung aufgehoben.

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom 30.01.2023 ergab sich für die Verbandsgemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die übergeordneten Ziele der Landesplanung. Dort ist festgelegt, dass der Schutzabstand zwischen Wohngebieten und Vorranggebieten für Windenergie im Falle eines Repowerings bestehender Windenergieanlagen (WEA) nur noch 720 m betragen muss.

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Prüm aus dem Jahr 2021 sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung soweit verkleinert, dass der Schutzabstand zwischen Wohngebieten und Vorranggebieten für Windenergie gemäß der damals geltenden 3. Änderung des LEP IV mindestens 1.000 m beträgt. In Anpassung an die 4. Änderung des LEP IV werden die Vorranggebiete wieder soweit vergrößert, dass mindestens ein Schutzabstand von 900 m bzw. 720 m bei Repowering verbleibt.

Es wird außerdem ein zusätzliches Sondergebiet für Windenergienutzung auf der Gemarkung Großlangenfeld im Umfang von 67 ha ausgewiesen, um der Windenergienutzung zusätzlich Raum zur Verfügung zu stellen.

In der Summe der oben genannten Änderungen werden insgesamt 1.097 ha Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) ausgewiesen, die vollumfänglich gemäß WindBG auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Das entspricht 2,4 % der Fläche der Verbandsgemeinde Prüm.

Der Rat der Verbandsgemeinde (VG) Prüm hat wegen der oben dargelegten Sachverhalte in seiner Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, den Teilbereich Windenergie des Flächennutzungsplans mit folgenden Inhalten fortzuschreiben

- Umstellung auf eine Positivplanung (Ausschlusswirkung außerhalb der Windenergiegebiete ist aufgehoben)
- Änderung der „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“
- Anpassung (= Vergrößerung) der Vorranggebiete aus dem regionalen Raumordnungsplan an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 4. Änderung
- Ausweisung eines zusätzlichen Sondergebietes im Umfang von 67 ha auf der Gemarkung Großlangenfeld.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Grundlage für die Umweltprüfung war im Wesentlichen der Landschaftsplan sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und weitere fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windparks in den Sondergebieten abschließend zu prüfen und durch konkrete, jeweils an den Einzelstandort einer WEA angepasste Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.

Dabei ist zu beachten, dass für die ausgewiesenen Sondergebiete das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG (Verzicht auf artenschutzrechtliche Prüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung) angewendet werden kann, für die aus dem regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorranggebiete das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG jedoch zurzeit nicht angewendet werden kann.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024 durch Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB wurde vom 12.01.2024 bis 15.02.2024 durchgeführt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen und den dazu gefassten Abwägungsbeschlüssen ergab sich eine Änderung in der Abgrenzung des Sondergebietes D-Großlangenfeld. Das Sondergebiet wurde um eine ca. 0,7 ha große Fläche erweitert, die nach aktualisierter Biotopkartierung 2024 stark verbuscht ist und keine wertgebenden Merkmale mehr aufweist, die eine Freihaltung rechtfertigen (leicht ersetzbare Besenginster-, Ebereschen- und Glatthaferbestände). In der Abgrenzung der Vorranggebiete gem. RROP-Teilfortschreibung 2004 und an der geplanten Rotor-Out-Regelung ergaben sich keine Änderungen.

Weitere Anregungen betrafen luftrechtliche Belange, verkehrliche Belange, Mindestabstände zu Wohnbauflächen, landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Belange, das Wetterradar Neuheilenbach, landespflegerische Belange, den Immissionsschutz, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bergbauliche und geologische Belange, Denkmalschutzbelange, Schutzabstände zu ober- und unterirdischen Leitungen sowie Hinweise zum FNP-Verfahren.

3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.07.2024 bis 02.08.2024 öffentlich aus und wurden im Internet veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 25.06.2024 bis 02.08.2024 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen und den dazu gefassten Abwägungsbeschlüssen ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete und Vorranggebiete. Es wurden ergänzende Hinweise zu den Abstandsflächen entlang von Bundesautobahnen gegeben, Anmerkungen für Einzelgenehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Grenzgebiet zu Nordrhein-Westfalen gemacht und auf zusätzliche militärische Flugsicherungsbelange hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete oder Änderungen der Grundzüge der Planung ergaben sich daraus nicht.

3.3 Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Die Planunterlagen wurden vom 03.09.2024 bis 17.09.2024 erneut offengelegt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine neuen Sachverhalte und Aspekte. Alle inhaltlichen Angaben in diesen Stellungnahmen wurden bereits in den vorlaufenden Verfahrensschritten abgearbeitet und berücksichtigt.

3.4 Zustimmung der Ortsgemeinden

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurden vom Nov. 2024 bis Jan. 2025 die Zustimmung der Ortsgemeinden zur endgültigen Planfassung der 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Windenergie eingeholt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

3.5 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird festgelegt, dass der Rotor von zukünftigen Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) überstreichen darf. Der Mastfuß hingegen muss vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Die aus dem regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorranggebiete Windenergie wurden an die Abstandsvorgaben zu Wohngebieten im Landesentwicklungsprogramm LEP IV, 4. Änderung angepasst und dadurch vergrößert. Es wurde außerdem ein zusätzliches Sondergebiet für Windenergienutzung auf der Gemarkung Großlangenfeld im Umfang von 67 ha ausgewiesen. Die Flächenkulisse Windkraft im FNP weist damit einen Gesamtumfang von 1.097 ha (2,4 % des VG-Gebietes) auf.

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Prüm wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises am2025 genehmigt. Mit der Bekanntmachung am2025 ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplan - Teilbereich „Windenergie“ rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der 17. Fortschreibung des FNP – Teilbereich Windenergie nicht untersucht, da es nicht Ziel war, möglichst viele neue Windenergiegebiete auszuweisen, sondern die bestehenden Windenergiegebiete effizienter nutzen zu können.

Die Alternative zur hier vorliegenden Planung wäre eine Beibehaltung der Rotor-In-Regelung gewesen und ein Verzicht auf die Anpassung der Vorranggebiete an die Abstandsvorgaben der 4. Änderung des LEP IV. Dadurch würden die bestehenden Windenergiegebiete nicht in vollem Umfang für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen sowie der gesetzlichen Vorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist dies keine erstrebenswerte Alternative.

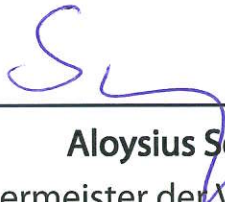
Die Ausweisung des zusätzlichen Sondergebietes in Großlangenfeld erfolgt aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts, das den Ausschluss dieses Gebietes aus der Planung als nicht rechtskonform bewertet hat.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Prüm gem. § 2 Abs. 1 BauGB	28.02.2023
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB,	15.01.2024 bis 15.02.2024
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	12.01.2024 bis 15.02.2024
4	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	16.04.2024
5	Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.04.2024
6	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	01.07.2024 bis 02.08.2024
7	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	25.06.2024 bis 02.08.2024
8	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB	03.09.2024 bis 17.09.2024
12	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	24.09.2024
13	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	Nov. 2024 bis Jan. 2025
14	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat	24.09.2024
15	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB2025
16	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB2025

Prüm, 29.01.2025



Aloysius Söhngen
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde)

